
PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für

Strassenhelferin / Strassenhelfer

vom **04. JULI 2013**
vom

Trägerschaft

Trägerverein RoadRanger

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Berufsbild

Arbeitsgebiet Die Strassenhelfer und die Strassenhelferinnen erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Transport, Fahrzeug-Assistance und Verkehr. Ihre Kunden und Kundinnen sind Fahrzeughaltende und/oder Fahrzeugführende, deren Fahrzeuge teilweise oder auch komplett funktionsuntüchtig sind.

Berufliche Handlungskompetenzen Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen sind in der Lage,

- am jeweiligen Ereignisort die Situation in Bezug auf Gefahren und mögliche weitere Schäden, insbesondere auf die Sicherheit der anwesenden Personen und Güter, sowie die Gefährdung der Umwelt richtig einzuschätzen und die daraus abgeleiteten notwendigen Massnahmen einzuleiten,
- in Absprache mit ihren Kunden und Kundinnen, den Versicherungen und den jeweiligen Auftraggebern das Vorgehen festzulegen,
- ihre Kunden und Kundinnen in allen Fragen, die mit der Panne oder dem Unfall zu tun haben, zu beraten und sie bei ihrem Weiterkommen zu unterstützen.

Mit der Vertiefungsrichtung «Pannenhilfe» sind sie zudem fähig,

- Störungen am Fahrzeug zu diagnostizieren und Fahrzeuge zu entpannen – sei dies durch eine Notreparatur oder eine andere Massnahme – und danach deren Fahrtüchtigkeit korrekt einzuschätzen und bei Möglichkeit wiederherzustellen.

Mit der Vertiefungsrichtung «Unfallhilfe» sind sie in der Lage,

- Fahrzeuge zu sichern, zu bergen, abzutransportieren, fachgerecht einzulagern bzw. deren Entsorgung zu organisieren.
- Bagatellunfälle im Bezug auf die Weiterfahrt zu beurteilen.

Mit der Vertiefungsrichtung „Pannen- und Unfallhilfe“ sind sie als Generalisten und Generalistinnen in der Lage

- sowohl Störungen am Fahrzeug zu diagnostizieren und Fahrzeuge zu entpannen; als auch
- Fahrzeuge zu sichern, zu bergen, abzutransportieren, fachgerecht einzulagern bzw. deren Entsorgung zu organisieren.

Das Berufsbild verlangt von den Strassenhelfern und Strassenhelferinnen soziale, medizinische und technische Kompetenzen sowie die Fähigkeit, die Sicherheit auf der Strasse für alle Beteiligten und in allen Situationen sicher zu stellen. Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen erledigen die anfallenden administrativen Arbeiten sachgerecht und zuverlässig.

Berufsausübung Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen arbeiten in dieser Funktion entweder vollzeitlich oder üben die Funktion nach Bedarf aus, neben der regulären Tätigkeit im Gewerbe. Sie begeben sich an den Ereignis- oder Schadenort und erbringen dort Leistungen. Bei Pannen arbeiten sie meistens alleine. Bei Unfällen kommen sie meistens nicht als Erste an den Unfallort, sondern erst nach den Blaulichtorganisationen, welche sie bei der Bewältigung des Unfalls unterstützen. Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen arbeiten meistens am Ereignis- oder Schadenort, oft in verkehrsreichen Situationen (Beispiel: Autobahn). Sowohl in dieser Situation, als auch auf Unfallplätzen müssen sie unter erschwerten Bedingungen (Stress, Gefahren) arbeiten können. Einen Teil ihrer Arbeit verrichten sie zudem auf einem Werkplatz oder im Büro. Ihre Kernleistungen erbringen sie rund um die Uhr, insbesondere im Einsatz bei allen Witterungsverhältnissen im Freien.

Sie verfügen über technisches Geschick und praktische, schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten, die es ihnen erlauben, sich mit allen involvierten Personen optimal zu verständigen. Sozialkompetenz ist ein unverzichtbares Element zur Ausübung ihrer vielseitigen Tätigkeit.

Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen arbeiten direkt mit den Blaulichtorganisationen zusammen. In ihren Tätigkeiten sind sie eingebunden in ein komplexes Netzwerk von verschiedenen Akteuren: Pannen- und Unfallbeteiligte, Unfallgeschädigte, Auftraggebende, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Versicherungen, Behörden, usw. Sie kennen deren Interessen und können deren Anliegen bei der Ausübung ihrer Arbeit nach Massgabe der jeweiligen Umstände berücksichtigen

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen setzen ihre Fahrzeuge professionell ein, d. h. sie fahren bewusst ökonomisch, beherrschen ihre Arbeitsgeräte und kennen ihre Ausrüstung. Sie beachten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsregeln. Besonderes Augenmerk legen sie bei ihren Arbeiten am Schadenort auf den Schutz der Umwelt und Natur.

Aus ihrer Arbeit entsteht ein Nutzen für die Verkehrsteilnehmenden durch die erhöhte Sicherheit, für Unfallopfer durch die medizinische Erstversorgung, für die Blaulichtorganisationen durch die optimierte Zusammenarbeit, für die Umwelt durch Vermeidung von Umwelt-Folgeschäden, für die Versicherungen durch weniger Folgeschäden beim Entpannen, Bergen und Transportieren.

Die Strassenhelfer und Strassenhelferinnen verfügen über Grundkenntnisse im Versicherungsrecht und vertiefte

Kenntnisse im Strassenverkehrsrecht. Sie bilden sich kontinuierlich weiter, sowohl im Bereich der Fahrzeugtechnik als auch in den Bereichen Sicherheit, Kommunikation, Verkehr, Strasse und Erste Hilfe

1.2 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder Kandidat die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um als Strassenhelferin bzw. Strassenhelfer mit Vertiefungsrichtung „Pannenhilfe“ oder „Unfallhilfe“ bzw. „Pannen- und Unfallhilfe“ eingesetzt zu werden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Der Trägerverein RoadRanger bildet die Trägerschaft.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen an die Modulabschlüsse fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Vertiefungsrichtung;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung in der Automobil-, Karosserie-, Landmaschinen- oder Motorradbranche besitzt und über eine berufliche Praxis in diesen Branchen von mindestens zwei Jahren verfügt sowie mindestens ein Jahr die Funktion der Strassenhelferin oder des Strassenhelfers in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgeübt hat.

oder

- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens über drei Jahre Berufspraxis in den Branchen gemäss Bst. a verfügt sowie mindestens ein Jahr die Funktion der Strassenhelferin oder des Strassenhelfers in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgeübt hat.

oder

- c) mehr als sieben Jahre die Funktion einer Strassenhelferin oder eines Strassenhelfers in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgeübt hat.

und

- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- Modul Sicherheit
- Modul Mensch
- und ein Modul der Vertiefungsrichtung (Pannen- oder Unfallhilfe oder Pannen- und Unfallhilfe)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen im Anhang der Wegleitung festgelegt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird den Kandidierenden mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidierenden entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag, unter Abzug der entstandenen Kosten, zurückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 18 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Kandidierende können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Kandidierende werden mindestens fünf Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidierende können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich den Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen und Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent der vorbereitenden Kurse, beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen und Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder ein Dozent der vorbereitenden Kurse, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kandidierenden treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SFBI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidierenden treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Berufskennntnisse	schriftlich	1 h
2 Fallstudie	schriftlich	1.5 h
3 Fallstudie	mündlich	0.75 h
4 Fachgespräch	mündlich	0.75 h
Total		4 h

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit bei abgeschlossenen Prüfungsteilen bzw. Kompetenznachweisen anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere, bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteilnoten mindestens 4.0 betragen.

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt den Kandidierenden ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) die Vertiefungsrichtung;
 - d) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - e) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Strassenhelferin / Strassenhelfer mit eidg. Fachausweis**
- **Secouriste routier avec brevet fédéral**
- **Soccorritore / soccorritrice stradale con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird «On Road Assistant with Federal Diploma of Professional Education and Training» empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaber und Fachausweisinhaberinnen werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Zofingen, *1. Juli 2013*

Trägerverein RoadRanger


Der Trägerschafts-Präsident
Anton Graf

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, *4 Juli 2013*

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation


Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung